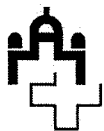


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



FinDel/GPDe
CH-3003 Bern

Vereinbarung der FinDel und der GPDe betreffend die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste

vom 6. Dezember 2006 (Stand vom 1. November 2011)

Präambel

Die Finanzdelegation (FinDel) und die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDe) der eidgenössischen Räte haben

mit dem Ziel, eine effektive parlamentarische Oberaufsicht über die Nachrichtendienste und die Geheimprojekte sicherzustellen,

in Anbetracht der von der Rechtsordnung vorgesehenen Aufgaben,

- dass der FinDel die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes, inklusive des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes obliegt (Art. 51 Abs. 2 ParlG),
- die GPDe die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste überwacht (Art. 53 Abs. 2 ParlG)

vor dem Hintergrund, dass den beiden Oberaufsichtsdelegationen

- keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden können (Art. 169 Abs. 2 BV),
- sie ihre Oberaufsicht nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlich ausüben (Art. 26 Abs. 3 ParlG.)

angesichts der von der Bundesverfassung zugewiesenen Verantwortlichkeiten

- dass der Bundesrat die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes ist (Art. 174 BV) und zu seinen verfassungsmässigen Aufgaben die Beaufsichtigung der Bundesverwaltung und anderer Träger von Aufgaben des Bundes gehört (Art. 187 Abs. 1 Bst. a BV) und er dadurch die volle rechtliche und politische Verantwortung für die von den beiden Delegationen zu überwachende Staatstätigkeit trägt,
- während demgegenüber die Oberaufsicht von GPDe und FinDel selektiv ist und Schwerpunkte setzen muss und in keinem Fall die Aufsicht des Bundesrates und seine diesbezügliche volle Verantwortung ersetzt,

folgende Vereinbarung beschlossen:

1. Zuständigkeiten der Delegationen und Anwendungsbereich der Vereinbarung

- a. Der FinDel obliegt die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt inklusive die finanziellen Aspekte des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste.
- b. Sie legt bei ihrer Oberaufsicht die Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit an. Im Bereich der Wirtschaftlichkeit prüft sie, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden (Sparsamkeit), die Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen (Wirtschaftlichkeit) sowie ob die finanziellen Aufwendungen die erwarteten Wirkungen haben (Wirksamkeit).
- c. Der GPDel obliegt die Oberaufsicht über die Tätigkeit im Bereich Staatsschutz und Nachrichtendienste. Sie befasst sich insbesondere mit der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit sowie der Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns (staatspolitische Risiken).
- d. Im überschneidenden Bereich der Zuständigkeiten beider Delegationen, insbesondere bei geheimen Projekten von hohem staatspolitischem Risiko, hohem finanziellen Mitteleinsatz und problematischen Finanzgebaren arbeiten die beiden Delegationen im Rahmen der Oberaufsicht zusammen.

2. Inhalt der Zusammenarbeit beider Delegationen

- a. Die FinDel kann eine Beurteilung der GPDel zu einem Geschäft beantragen, das aus ihrer Sicht in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fällt. Sie begründet dabei, warum sie aus finanzieller Sicht Probleme feststellt oder vermutet.
- b. Die GPDel entscheidet selbständig, ob sie dem Antrag folgen will. Sie begründet die Ablehnung eines Antrags gegenüber der FinDel.
- c. Die Beurteilung der GPDel beinhaltet Einschätzungen zur Verwendung der geplanten Finanzmittel in Bezug auf:
 - i. Zielgerichtetheit (Ziel ist formuliert und seine Erforderlichkeit nachvollziehbar),
 - ii. Zweckmässigkeit der Mittel zur Zielerreichung,
 - iii. Wirksamkeit (Nutzen, absolut und relativ zu anderen vergleichbaren Mitteln),
 - iv. Vorhandensein einer Wirksamkeitskontrolle und politischen Kontrolle der Exekutive über den Einsatz der Mittel (Ordnungsmässigkeit),
 - v. Rechtmässigkeit des Einsatzes der Mittel (ausreichende Rechtsgrundlagen).

3. Gegenseitige Informationsaufgaben

- a. Findet die FinDel bei ihrer Aufsicht Hinweise auf mangelnde Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste, informiert sie die GPDel.
- b. Stösst die GPDel bei ihrer Aufsicht auf finanzpolitisch problematisches Verhalten informiert sie die FinDel.

4. Ständiger Auftrag an die Sekretariate

- a. Die beiden Sekretariate stellen als ständige Aufgabe sicher, dass die Delegationen alle Informationen zu den Geschäften erhalten, die in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fallen.
- b. Die beiden Sekretariate informieren einander, wenn an einer Delegations-sitzung Fragen im Geltungsbereich der Vereinbarung behandelt wurden.
- c. Die beiden Sekretariate sprechen sich über Projekte ab, die in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fallen. Sie orientieren die Delegationen über solche Geschäfte in Form eines Vorschlags für die gemeinsame Prioritätenliste der beiden Delegationen.
- d. Die beiden Sekretariate koordinieren die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen beider Delegationen im Anwendungsbereich der Vereinbarung.

5. Koordination der Verfahren und Planung in Bezug auf die Prioritäten

- a. An der ersten Sitzung des Jahres sichten beide Delegationen die Unterlagen des Bundesrats zu den Projekten des Rüstungsprogramms mit Geheimanteil, die gemäss den geltenden Richtlinien des VBS der FinDel und der GPDel zugestellt werden.
- b. Sie entscheiden aufgrund des Vorschlags ihrer Sekretariate, welche Projekte, die in den Anwendungsbereich der vereinbarten Zusammenarbeit fallen, auf die gemeinsame Prioritätenliste gesetzt werden.
- c. Falls die beiden Delegationen Projekte auf die gemeinsame Prioritätenliste gesetzt haben, arbeiten die sie folgendermassen zusammen.
 - i. Bis Ende Februar erarbeiten die beiden Sekretariate einen Fragenkatalog an den Bundesrat und die Verwaltung zu den Geschäften der Prioritätenliste. Gewünschte Unterlagen werden gemeinsam einverlangt.
 - ii. Im März stellen die beiden Präsidenten dem Bundesrat die vereinbarten Fragen zu. Gleichzeitig entscheidet die FinDel, zu welchen Projekten sie eine Beurteilung der GPDel beantragen will.
 - iii. Im August findet eine gemeinsame Sitzung der Delegationen statt. Die GPDel stellt der FinDel ihre Beurteilungen vor.
 - iv. Ende August informiert die FinDel bei Bedarf die Finanzkommissionen und deren zuständige Subkommissionen zu den Projekten aus dem Anwendungsbereich der Vereinbarung.
- d. Im Bedarfsfall können die beiden Delegationen jederzeit gemeinsame Sitzungen vereinbaren.

6. Information der Finanzkommissionen und ihren Subkommissionen

- a. Im Anwendungsbereich der Vereinbarung entscheidet die FinDel gestützt auf ihre eigenen Erkenntnisse und Kriterien sowie aufgrund der Beurteilung der GPDel selbständig über eine Information oder über Anträge an die Finanzkommissionen und deren zuständige Subkommissionen.
- b. Sie stellt dabei die Geheimhaltung sicher.

7. Mitwirkung der EFK

- a. Die FinDel kann die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit Prüfungen beauftragen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a FKG).
- b. Wünscht die GPDel eine Prüfung durch die EFK, so wendet sie sich an die Finanzdelegation.
- c. Die FinDel entscheidet, ob sie die EFK mit der Prüfung beauftragt.
- d. Die EFK kann die Übernahme des Sonderauftrages ablehnen, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogramms gefährdet (Art. 1 Abs. 2 FKG).
- e. Die FinDel sorgt dafür, dass die GPDel die Revisionsberichte der EFK und der Finanzinspektorate der Departemente erhält.

8. Information des Bundesrats und der Verwaltung

- a. Gemeinsame Stellungnahmen beider Delegationen an den Bundesrat oder die Verwaltung erfolgen bei Bedarf.
- b. Anpassungen der Vereinbarung zwischen der FinDel und GPDel werden dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

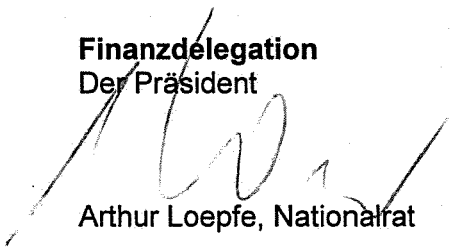
9. Zustellung von Beschlüssen des Bundesrats (Art. 154 Abs. 3 ParlG)

- a. Die Bundeskanzlei stellt der FinDel laufend eine Kopie sämtlicher Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte zu. Die FinDel erhält insbesondere umgehend alle Unterlagen zu Bundesratsgeschäften, die nach Art. 28 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 FHG der Zustimmung der FinDel bedürfen.
- b. Die Bundeskanzlei stellt der GPDel laufend eine Kopie sämtlicher Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte zu, sofern die Unterlagen geheim oder vertraulich nummeriert klassifiziert sind. Zusätzlich erhält die GPDel spätestens 24 Stunden nach einem Beschluss des Bundesrats über Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Landes oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit eine Kopie des Beschlusses einschliesslich der Anträge und der Mitberichte.
- c. Die GPDel und FinDel ermöglichen sich über ihre Sekretariate gegenseitig die Einsichtnahme in sämtliche Beschlüsse des Bundesrates. Die Modalitäten der Einsichtnahme werden durch die Sekretariate der beiden Delegationen geregelt.
- d. Bei der Aufbewahrung und der Einsichtnahme in die erhaltenen Unterlagen halten sich beide Delegationen an die geltenden Informationsschutzvorschriften des Bundesrats.

10. Schlussbestimmungen

- a. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 12. November 1993. Sie trat am 1. Januar 2007 in Kraft und wurde am 28. August 2009 sowie am 28. September 2011 revidiert.
- b. Die revidierte Vereinbarung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Finanzdelegation
Der Präsident


Arthur Loepfe, Nationalrat

Geschäftsprüfungsdelegation
Der Präsident


Claude Janiak, Ständerat